

## **Öffentlicher Teil:**

1. Rathausumbau – Akustik-Maßnahmen Sitzungssaal
2. Erste Änderung der Außenbereichssatzung Beutelhausen – Behandlung eingegangener Stellungnahmen aus der nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. Satzungsbeschluss
3. Antrag auf Änderung der Innenbereichssatzung Pattendorf
4. Bauanträge  
Zum Zeitpunkt der Ladung lag vor:
  - Errichtung Einfamilienhaus, Läuterkofen, Fl.Nr. 1082
5. Beschaffung Spielgeräte Spielplatz Günzkofen (Vergabe)
6. Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen (Verkehrsschau 27.6.2017)
7. Neufassung der Friedhofssatzung
8. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
9. Jahresrechnung 2015
  - Örtlicher Rechnungsprüfungsbericht und Stellungnahme der Verwaltung hierzu
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entlastung der ersten Bürgermeisterin
10. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2017 und 03.07.2017
11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
12. Informationen
13. Wünsche und Anfragen

# **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 24.07.2017**

**Nr. 44**

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 10 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

## **1. Rathausumbau – Akustik-Maßnahmen Sitzungssaal**

Es liegt ein Angebot der Firma x für eine drahtlose Konferenzanlage in Höhe von ca. 19.000,- € brutto vor.

Vorschlag aus dem Gremium: den indirekten Schall über die Wand mittels schallschluckender Wand zu beseitigen. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 100,00 € pro m<sup>2</sup> Wand, d.h. ca. 5.000,00 € für den Sitzungssaal.

### **BESCHLUSS Nr. 920:**

Der Gemeinderat beschließt von der Sprechanlage abzusehen, die Wandmaßnahmen sollen durchgeführt werden und die Thematik zur Akustikdecke wird nochmal überprüft. Nach Prüfung wird der Bauausschuss einberufen.

### **ABSTIMMUNG: 8:2**

## **2. Erste Änderung der Außenbereichssatzung Beutelhausen – Behandlung eingegangener Stellungnahmen aus der nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. Satzungsbeschluss**

Die Stellungnahmen liegen dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

### 1. Verfahren:

- Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2016
- Planfassung vom 03.04.2017:
  - Öffentlichkeitsbeteiligung bis 17.5.2017
  - Behördenbeteiligung bis 17.5.2017
  - Behandlung Stellungnahmen GR-Sitzung am 19.6.2017
- Planfassung vom 01.06.2017:
  - Öffentlichkeitsbeteiligung bis 20.7.2017
  - Behördenbeteiligung bis 20.7.2017

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung: keine

3. Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und Behandlungsvorschlag hierzu:  
vgl. Anlage 1

Die Planung mit Begründung und Verfahrensunterlagen liegt dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

### **BESCHLUSS Nr. 921:**

1. Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Ortsteil Beutelhausen“ in der Planfassung vom 01.06.2017 mit Begründung des Architekturbüros Pezold, Wartenberg, als Satzung.

**ABSTIMMUNG: 9:0**

### **3. Antrag auf Änderung der Innenbereichssatzung Pattendorf**

Frau x beantragt die Änderung der Innenbereichssatzung Pattendorf. Auf Flurnummer 1716 Gemarkung Dietelskirchen sollen zwei Einfamilienhäuser errichtet werden.

Lageplan:



### **BESCHLUSS Nr. 922:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Innenbereichssatzung Pattendorf. Die Flurnummer 1716 Gemarkung Dietelskirchen soll mit zwei Einfamilienhäusern bebaut werden können. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung beauftragt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

### **4. Bauanträge**

Zum Zeitpunkt der Ladung lag vor:

- Errichtung Einfamilienhaus, Läuterkofen, Fl.Nr. 1082

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Bpl. Nr. 040/2017            |   |
| <b>Bauort:</b>               | <b>Läuterkofen</b>                            |
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>1082 Gem.Adlkofen</b>                      |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | <b>OA Läuterkofen DB 01</b>                   |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau eines EFH mit zwei Stellplätzen</b> |
| <b>Abweichungen</b>          | -   |
|                              |   |

Es wurde, wie vereinbart, mit dem Landratsamt geklärt, ob es die Möglichkeit gäbe, das Gebäude nach oben zu setzen, bzw. die Satzung noch einmal zu ändern.  
Antwort von Hr. Staudenhöchtl wird vorgelesen. Demnach ist eine Verschiebung des Baukörpers nicht möglich.

**BESCHLUSS Nr. 923:**

Zum vorliegenden Bauplan (innerhalb der Grenzen der Innenbereichssatzung) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.  
Einer Änderung der Innenbereichssatzung wird nicht zugestimmt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Bpl. Nr. 048/2017            |  |
| <b>Bauort:</b>               | <b>Engkofen 10</b>                     |
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>177 Gem. Jenkofen</b>               |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | -                                      |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau einer Hackschnitzelhalle</b> |
| <b>Abweichungen</b>          | -                                      |

**BESCHLUSS Nr. 924:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| Bpl. Nr. 049/2017            |                                    |
| <b>Bauort:</b>               | <b>Milchstraße 8a</b>              |
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>1218/1 Gem. Adlkofen</b>        |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | -                                  |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau eines EFH mit Garage</b> |
| <b>Abweichungen</b>          | -                                  |

**BESCHLUSS Nr. 925:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

|                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| Bpl. Nr. 047/2017 |                      |
| <b>Bauort:</b>    | <b>Pattendorf 7a</b> |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>1653/1 Gem. Dietelskirchen</b>        |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | <b>OA Pattendorf</b>                     |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau eines EFH mit Doppelgarage</b> |
| <b>Abweichungen</b>          | <b>-</b>                                 |

**BESCHLUSS Nr. 926:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| Bpl. Nr. 0051/2017           |                                    |
| <b>Bauort:</b>               | <b>Kirmbach 7a, 84166 Adlkofen</b> |
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>286, Gem. Dietelskirchen</b>    |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | <b>-</b>                           |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau eines EFH mit Garage</b> |
| <b>Abweichungen</b>          | <b>-</b>                           |

Ein Vorbescheid hierzu wurde bereits genehmigt.

**BESCHLUSS Nr. 927:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Bpl. Nr. 0052/2017           |  |
| <b>Bauort:</b>               | <b>Am Grafenwinkel 11</b>  |
| <b>FI Nr. Gemarkung</b>      | <b>47/7 Gem. Adlkofen</b>  |
| <b>Bebauungsplan/Satzung</b> | <b>An der Aigner Straße</b>                                      |
| <b>Vorhaben</b>              | <b>Neubau eines 6-Familienwohnhauses</b>                         |
| <b>Abweichungen</b>          | <b>Baugrenze für Haus und Stellplätze, 6-Fam. Haus statt DHH</b> |

**BESCHLUSS Nr. 928:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 9:0**

**5. Beschaffung Spielgeräte Spielplatz Günzkofen (Vergabe)**

Für die Spielgeräte für den Spielplatz in Günzkofen liegt ein Angebot der Firma Spielplatzgeräte Maier in Höhe von insgesamt 23.295,34 € brutto vor. Der Einbau erfolgt durch den Bauhof.

**BESCHLUSS Nr. 929:**

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Spielplatzgeräte Maier gemäß vorliegendem Angebot über 23.295,34 € brutto betreffend der neuen Spielgeräte für den Spielplatz Günzkofen.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

## **6. Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen (Verkehrsschau 27.6.2017)**

**Verkehrsschau am 27.6.2017 (PI Vilsbiburg: H. Hubbauer, Gde. Adlkofen: 1. Bgm. Maurer, H. Theiß)**

### **I. Aktenvermerk:**

Folgende Örtlichkeiten wurden besichtigt:

- 1) Kreuzung St2042 / Kreisstraße Richtung Ruhmannsdorf:  
Ein Unfallschwerpunkt besteht nicht, Änderungen werden seitens der Polizei nicht vorgeschlagen.
- 2) Gewerbeverbindungsstraße zwischen Buchenweg und Deutronicstraße:
  - a) evt. Tempolimit von 100 auf 70 km/h  
Wegen des Einfahrtsbereiches von der Straße Am Pfarrfeld her wäre eine aufwändige Beschilderung erforderlich. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit wird nicht erreicht. Alternativ sollte eine Ertüchtigung des unbefestigten Fußweges am Waldrand erfolgen.
  - b) Die Verkehrszeichen entlang der Fischteiche sind zugewachsen (Anschreiben Anlieger).
  - c) Bushaltestelle Ausfahrt Bussardstraße: Eine zusätzliche Beleuchtung erscheint nicht notwendig.
- 3) Kindergartengelände / Brandmeierstraße:  
Gegen eine Nutzung der Grünfläche im Einfahrtsbereich zur Straße „Am Himmelreich für die Kinderkrippe bestehen keine Bedenken.
- 4) Hecke bei Riedenberg: Der Anlieger wird angeschrieben.
- 5) Schulstraße:  
Eine Erweiterung/ Verlängerung der Tempo-30-Zone von der Pfarrer-Blümel-Straße her ist möglich. Vorgeschlagen werden neue Standorte für Beginn / Ende Tempo-30 Zone (Lageplan grüne Markierung, bisheriger Standort = rote Markierung)



Vorschlag: Zeichen 274:

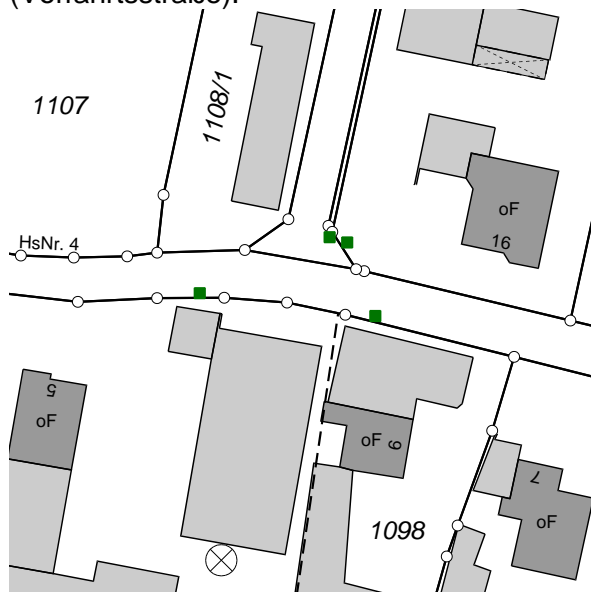


6. Wollkofen:

a) Wegen der Bebauung in Richtung Dietelskirchen wird eine Versetzung des Ortsschildes vorgeschlagen (bisheriger Standort rot, neuer vorgeschlagener Standort grün)



b) An der Ortsdurchfahrt fehlt an der Einmündung der Straße Richtung Wies das Zeichen 301 (Vorfahrtsstraße).



Vorschlag:  
Aus Richtung Wies Zeichen 205:



Ortsstraße Wollkofen:



7. Schulbushaltestelle Armannsberg:



Die Entfernung zur Bushaltestelle Wollkofen beträgt ca. 500 m und erscheint weder gefährlich noch unzumutbar. Eine weitere Bushaltestelle wird als nicht notwendig angesehen.

**8. Dorfplatz:**

Denkbar ist die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes an der Kirche.

**9. Deutenkofen:**

Die Ausfahrt der Schloßstraße zur Kreisstraße hin wird mit einem 5 m langen gestricheltem Mittelstreifen versehen.

**BESCHLUSS Nr. 930:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Erweiterung der Tempo-30-Zone von der Pfarrer-Blümel-Straße her zum Schulgebäude.
2. Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Beschilderung zur Vorfahrtsregelung an der Ortsstraße Wollkofen zur Einmündung Gemeindeverbindungsstraße nach Wies.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

Das Thema „Zone 70“ in der Deutronicstraße soll nochmal aufgegriffen werden, auch in Anbetracht des entstehenden Naturlehrpfades, Fußgänger, Bushaltestelle usw.

**7. Neufassung der Friedhofssatzung**

Der Textvorschlag basiert auf der Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages 2012. Eine Eckpunktfestlegung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2016:

|  |  |  |                            |
|--|--|--|----------------------------|
| <b>rechtliche Rahmenbedingungen:</b>                                 |  |  |                            |
| Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie                           |  |  |                            |
| Anlehnung an Friedhofssatzungsvorschlag des Bayer. Gemeindetags 2013 |  |  |                            |
| <b>Grundsatzentscheidungen für Adlkofen:</b>                         |  | <b>Vorschlag Verwaltung:</b>   |                            |
| Regelungen zur Beschaffenheit von Särgen                             |  | kein Kunststoff / Grundwassergefährdung                                      | <b>Entscheidung:</b> j / n |
| Regelungen zur Beschaffenheit von Urnen bei Urnenerdbestattung       |  | bei Urnenerdbestattungen nur kompostierbare Urnen                            | j / n                      |
| Differenzierung der Ruhezeiten                                       |  | Verkürzung Ruhezeit bei Urnen auf 5 Jahren                                   | j / n                      |
| Grabgrößen   |  | unverändert  | j / n                      |
| Urnenerdgräber   |  | Ausweisung einer Sektion mit Urnenerdgräbern, wie Familiengräber belegbar    | j / n                      |
| Grabplatten bei Erdgräbern generell zulassen                         |  | Vorschlag ja   | j / n                      |
| Fundamente von Grabsteinen: evt. künftig Bau durch Gemeinde          |  | künftig Vorleistung der Gemeinde (einheitliche Ausrichtung, Größe, Abstände) | j / n                      |

*Nach Diskussion werden folgende Festlegungen getroffen:*

|  |  |   |   |                                 |  |
|--|--|---|---|---------------------------------|--|
| <b>Grundsatzentscheidungen für Adlkofen:</b>                   |  | <b>Vorschlag Verwaltung:</b>  |   | <b>getroffene Festlegungen:</b> |  |
| Regelungen zur Beschaffenheit von Särgen                       |  | kein Kunststoff / Grundwassergefährdung                                   | j |                                 |  |
| Regelungen zur Beschaffenheit von Urnen bei Urnenerdbestattung |  | bei Urnenerdbestattungen nur kompostierbare Urnen                         | j |                                 |  |
| Differenzierung der Ruhezeiten                                 |  | Verkürzung Ruhezeit bei Urnen auf 5 Jahren                                | j |                                 |  |
| Grabgrößen   |  | unverändert   | j |                                 |  |
| Urnenerdgräber   |  | Ausweisung einer Sektion mit Urnenerdgräbern, wie Familiengräber belegbar | j |                                 |  |
| Grabplatten bei Erdgräbern generell zulassen                   |  | Vorschlag ja  | n |                                 |  |

*Bezüglich der Fundamente von Gräbern wird vorgeschlagen, diese künftig als Vorleistung der Gemeinde zu beauftragen (gleiche Grabgrößen, gleiche Abstände, gerade Aufreihung). Die Kosten sollen in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden.*

### **BESCHLUSS Nr. 707:**

*Der Gemeinderat beschließt, die Fundamente von Gräbern künftig durch die Gemeinde zu beauftragen.*

### **ABSTIMMUNG: 7 : 5**

Im vorgeschlagenen Satzungstext wird vereinzelt auf das Bayer. Bestattungsgesetz (BestG) und die Bayer. Bestattungsverordnung (BestV) Bezug genommen.

### **BESCHLUSS Nr. 931:**

#### **Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Adlkofen (Friedhofssatzung und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 24.07.2017 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde Adlkofen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Adlkofen
- b) das Leichenhaus Adlkofen.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof Adlkofen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung - BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

##### **§ 4 Ausnahmen**

Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

## **§ 5 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten

Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Die in Zusammenhang mit der Bestattung bestehenden Verrichtungen dürfen nur von geeigneten Bestattungsunternehmen wahrgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Bestattungspflichtigen.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Kindergrabstätten
- b) Einzelgrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Dreifachgrabstätten
- e) Urnenstelengrabstätten
- f) Urnenerdgrabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zwei Verstorbene und in Kindergrabstätten ein Verstorbener beigesetzt werden.

#### **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabarten (§ 10 Abs. 1) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und in wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Erdgrabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

1. Kindergrabstätten und Urnenerdgrabstätten: 1,2 x 0,6 m
2. Einzelgrabstätten: 2,1 x 1,0 m
3. Familiengrabstätten 2,1 x 2,0 m
4. Dreifachgrabstätten: 2,1 x 3 m.

(2) Die Abstände zwischen Gräbern sollen bei Kinder- und Urnenerdgräbern 0,3 m und bei anderen Gräbern 0,5 m von Außenkante zu Außenkante nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,30 m, ansonsten wenigstens 1,80 m. Bei Doppelbelegung muss die Tiefe des tieferliegenden Sarges wenigstens 2,10 m betragen.

Die Beisetzungstiefe für Urnen im Falle einer Erdbestattung beträgt wenigstens 0,65 m.

## **§ 13 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(3) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Grabplatten und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen: Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Schrift und eventueller Ornamente.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Regelungen dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und Grabplatten sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

(5) Nicht erlaubnispflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.

## **§ 18 Größe von Grabmalen**

(1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Kindergräber, Urnenerdgräber: Höhe 1 m, Breite 0,5 m

Einzelgräber: Höhe 1,3 m, Breite 0,8 m

Familiengräber: Höhe 1,3 m, Breite 1,3 m

Dreifachgräber: Höhe 1,3 m, Breite 2,2 m.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

### **§ 19 Grabgestaltung**

(1) Grabmale und Grabplatten sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Erdgräber können mit Grabplatten abgedeckt werden, wenn die Regeln in § 12 und § 19 Abs. 1 eingehalten werden.

(3) Grabeinfassungen (Stein- und Metallumrandungen) müssen sich in Ausmaß und Art in die Umgebung einfügen.

### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

## **IV. Bestattungsvorschriften**



## **§ 21 Leichenhaus**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

## **§ 26 Anzeigepflicht**

Bestattungen auf dem Gemeindefriedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

## **§ 27 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Erdbestattungen auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Bestattungen von Urnen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Satz 2 gilt auch bei Bestattungen von Urnen in Erdgräbern.

### **§ 28 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten sowie der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 30 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 31 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2008 außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

## **8. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

In den vorgeschlagenen Satzungstext wurden die derzeit gültigen Gebühren (ausgenommen Fundamentgebühr, § 4 Abs. 3). Die Neukalkulation der Gebühren soll ab 2018 erfolgen, hierzu folgt ein separater Beschlussvorschlag.

Die Gebühren für Amtshandlungen ergeben sich aus der gemeindlichen Kostensatzung und wurden nicht mehr in die Gebührensatzung aufgenommen.

Auszug aus dem Kostenverzeichnis:

75 Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10,00 bis 600,00 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10,00 bis 150,00 €,

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung 70,00 bis 150,00 €, und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung

753 Genehmigungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen 10,00 bis 1.250,00 €

754 Einzelanordnungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen 50,00 bis 600,00 €.

## **BESCHLUSS Nr. 932:**

### **Satzung der Gemeinde Adlkofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Adlkofen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 24.07.2017 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindefriedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt und Jahr für
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Kindergrabstätte      | 3,00 €  |
| b) eine Einzelgrabstätte      | 8,00 €  |
| c) eine Familiengrabstätte    | 22,00 € |
| e) eine Dreifachgrabstätte    | 27,50 € |
| f) eine Urnenstelengrabstätte | 8,00 €  |
| g) eine Urnenerdgrabstätte    | 3,00 €. |

(2) Die Grabgebühr für die erstmalige Nutzung einer Grabstätte des Grabnutzungsrechts ist jeweils für die Dauer der Ruhefrist (§ 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu entrichten. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist jeweils für 5, 10 oder 15 Jahre möglich.

(3) Bei Erwerb des Nutzungsrechts an freien Erdgrabstätten ist eine Fundamentgebühr zu entrichten. Diese beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Kinder- und Urnenerdgrabstätten: | 500,00 €  |
| b) für Einzelgrabstätten                | 600,00 €  |
| c) für Familiengrabstätten              | 700,00 €  |
| d) für Dreifachgrabstätten              | 800,00 €. |

#### **§ 5 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sarg oder Urne 94,00 €.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Von der Gemeinde tatsächlich verauslagte Aufwendungen für weitere Leistungen, z.B. an Bestattungsunternehmen, werden als sonstigen Gebühren erhoben.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 21.11.2006 außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 10:0**

## **9. Jahresrechnung 2015**

- Örtlicher Rechnungsprüfungsbericht und Stellungnahme der Verwaltung hierzu
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung der ersten Bürgermeisterin

Der örtliche Prüfbericht 2015 vom 17.05.2017 ist den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen.

Die Jahresrechnung 2015 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Prüfbericht wurde am 13.06.2017 in der Verwaltung vorgelegt. Die überörtliche Prüfung für 2014 ist ebenfalls bereits erfolgt.

Unerledigte Prüfungserinnerungen zum Ergebnis der Jahresrechnung sind nicht vorhanden. Die Jahresrechnung 2015 kann festgestellt werden.

### **BESCHLUSS Nr. 933:**

Der Gemeinderat Adlkofen stellt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Jahresrechnung 2015 wie folgt fest:

#### **2015**

##### **Verwaltungshaushalt**

bereinigte Solleinnahmen / Sollausgaben 6.018.659,04 €

##### **Vermögenshaushalt**

bereinigte Solleinnahmen / Sollausgaben 4.337.096,32 €

##### **Gesamthaushalt**

bereinigte Solleinnahmen / Sollausgaben 10.355.755,36 €.

### **ABSTIMMUNG: 10:0**

Die Jahresrechnung 2015 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Nach Abschluss der Prüfung wurde heute der Feststellungsbeschluss gefasst.

Für die Jahresrechnung 2015 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss die Entlastung der ersten Bürgermeisterin vorgeschlagen.

### **BESCHLUSS Nr. 934:**

Der Gemeinderat Adlkofen erteilt gem. Art. 102 Abs. 3 GO der ersten Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2015 die Entlastung.

### **ABSTIMMUNG: 9:0**

## **10. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2017 und 03.07.2017**

### **BESCHLUSS Nr. 935:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2017 wird genehmigt.

### **ABSTIMMUNG: 10:0**

## **BESCHLUSS Nr. 936:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.05.2017 wird genehmigt.

## **ABSTIMMUNG: 10:0**

### **11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist**

-

### **12. Informationen**

- Kommenden Donnerstag findet eine Sitzung des Energie- und Umweltausschusses statt
- Termin Bauausschuss Straßensanierungen 2018: Vorschlag: große laufende Projekte erst abschließen lassen
- Vom Bayerischen Staatsministerium und vom Bayerischen Landtag kam jeweils eine Eingangsbestätigung bezüglich der Eingabe vom 18.04.2017 in den Bayerischen Landtag – Verzicht auf geplante Änderung des Kommunalwahlrechts
- Info des Landschaftspflegeverbands: Mahd am Bach/Deutronicstraße wurde bereits beauftragt, erfolgt in drei Abschnitten
- Auskunft Haushaltsstellen – Haushaltsüberwachungsliste in GR-Login eingestellt (Gewerbsteuer: Ansatz 1 Mio. €, aktueller Stand bereits 1.435.000,- € (=Rekord))
- Schule Randfliesen entlang Treppengeländer: wurde bereits besprochen: für diese Wischleisten liegt nun ein Angebot über ca. 5.000,- € vor (90 lfm, 16 m²), Maßnahme kann nur in den Ferien erfolgen, HH-Stelle wird durch diese Maßnahmen überzogen – es wird vereinbart, dass die Beauftragung erfolgt;  
Sanitäranlagen in der Schule sind im 1. Stock fertig, im EG in der Endphase, in den Sommerferien erfolgt die Fertigstellung
- Hangrutsch Sanierung RRB Aigner Straße: Rechnung Fa. Strabag Restbetrag 8.292,29 €
- Schlussrechnung ILS Teilsanierung Orts- und Verbindungsstraßen Adlkofen i.H.v. gesamt 50.149,54 € (wurde in den GR-Login eingestellt) setzt sich wie folgt zusammen:

| Abschnitt                         | Kosten brutto       | Rechnung | Bemerkung     |
|-----------------------------------|---------------------|----------|---------------|
| OT Adlkofen Aigner Straße         | 840,14 €            | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Sittlkofen                     | 58.166,26 €         | SR       | LV            |
| OT Zaitzkofen                     | 24.274,54 €         | SR       | LV            |
| OT Günzkofen Milchstr.            | 15.955,57 €         | SR       | LV            |
| OT Günzkofen Schusterweg          | 5.264,07 €          | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Hofstetten                     | 14.566,11 €         | SR       | LV            |
| OT Deutenkofen                    | 44.354,03 €         | SR       | LV            |
| OT Beutelhausen                   | 52.858,53 €         | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Adlkofen Frauenberger Straße   | 24.634,57 €         | SR       | LV            |
| OT Adlkofen Friedhofgasse Teil 1  | 8.948,73 €          | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Adlkofen Friedhofgasse Teil 2  | entfällt            | -        | LV            |
| OT Kleineggkofen                  | 13.097,00 €         | vorauss. | LV            |
| OT Adlkofen SSK Hauptstraße       | 5.547,68 €          | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Adlkofen Parkplatz Hauptstraße | 4.003,18 €          | SR       | Zusatzauftrag |
| OT Adlkofen Königbauerstraße      | 7.015,37 €          | SR       | Zusatzauftrag |
| GVS Grün - Faltern                | 47.874,53 €         | vorauss. | Zusatzauftrag |
| <b>Kosten gesamt</b>              | <b>327.400,32 €</b> |          |               |
| abzgl. MwSt 19 %                  | 52.274,00 €         |          |               |
| <b>Anrechenbare Kosten netto</b>  | <b>275.126,32 €</b> |          |               |

Den Gemeinderatsmitgliedern ist ferner im Login-Bereich das Schreiben vom 14.07.2017 des Ingenieurbüros ILS bezüglich Mehrkosten bei der Grünfläche am Regenrückhaltebecken „An der Aigner Straße“ (Bereich West) zugegangen.

### **13. Wünsche und Anfragen**

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:09 Uhr.

Adlkofen, 25.09.2017

Rosa-Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

Katrin Ammer  
Schriftführerin